

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 339.

Sonntag, den 4. December.

1836.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 21. October 1836.

Der erste Gegenstand des Vortrags betraf die, über die künftigen Verhältnisse der zeitlichen Universitätsverwandten zur hiesigen Stadtgemeinde obgewalteten Differenzen, und zwar namentlich:

- 1) hinsichtlich der akademischen Gerichtsbarkeit,
- 2) in Hinsicht der künftigen persönlichen Verhältnisse der zeitlichen Universitätsverwandten zur städtischen Commune, und
- 3) wegen des Beitragsverhältnisses der ersteren zu den Communalsteuern.

Hierüber haben nunmehr die königlichen hohen Ministerien des Innern und des Cultus laut einer an den Magistrat erlassenen, und von diesem den Stadtverordneten abschriftlich mitgetheilten Verordnung der hohen Kreisdirection allhier in folgender Weise entschieden, daß der

unter 1) erwähnte Punct durch das unterm 28. Jan. vorigen Jahres erschienene Gesetz über die privilegierten Gerichtsstände als erledigt anzusehen, so daß es nunmehr einer weiteren Regulirung der Jurisdictionsverhältnisse der Universität zur Stadt nicht bedürfe. Was ferner

den 2ten Punct betrifft, so sind Inhalts der gedachten höchsten Entscheidung die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, ingleichen die Privatdocenten und sogenannten Lectoren, so wie der Fecht- und Tanzmeister der Universität und alle akademische Officianten, nach §. 68 der allgemeinen Städteordnung, in die Classe der Schutzverwandten der Stadt zu Stellen, in so weit sie nicht wegen Ansfähigkeit oder resp. Betreibung eines Nebengewerbes, nach Maßgabe der Vorschrift der allgemeinen Städteordnung, zur Gewinnung des Bürgerrechts verbunden sind. Alle übrigen Universitätsangehörigen aber, Doctores,

Magistri, Aerzte, Advocaten ic. sind, insofern sie weder zu den Lehrenden, noch zu den Lernenden gehören, ganz den sonstigen städtischen Gemeindegliedern gleich zu stellen, und daher, nach Verschiedenheit der Fälle, mit Rücksicht auf die einschlagenden Bestimmungen der allg. Städteordnung entweder zur Gewinnung des Bürgerrechts gehalten, oder in die Classe der Schutzverwandten zu rechnen.

Anlangend endlich

3) die Beitragsverhältnisse zu den städtischen Gemeindesteuern, so sollen zwar

- a) die sämmtlichen Universitätsgebäude den Immobilien der Staatsanstalten gleich zu achten sein, und daher die in der Städteordnung §. 104 b. anerkannte Befreiung genießen; dagegen sind
- b) die Universitätsverwandten insgesamt, rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Gemeindesteuerleistungen und der Einquartierung, den übrigen in den nämlichen Verhältnissen stehenden Schutzverwandten und resp. Bürgern völlig gleich zu behandeln.

In dieser letzteren Beziehung war jedoch verordnet, daß vor definitiver Bestimmung, wie das Beitragsverhältnis der Universitätsverwandten zu den Communalsteuern selbst nach Obigem zu reguliren, hierüber Seiten des Magistrats, nach vorgängiger Vernehmung mit dem akademischen Senate fernerweiter Bericht zur hohen Regierungsbehörde erstattet werden solle.

Einem demnächst vorgetragenen Communicate des Stadtraths zu Folge hatte Herr Schweizerzuckerbäcker Clermont allhier darum nachgesucht, daß ihm der, von selbigem zeither für ein jährliches Pachtgeld von 300 Thln. innegehabte Platz am Eingange des Rosenthals fernerweit auf 6 Jahre unter den bisherigen Pachtbedingungen überlassen werde. Der Magistrat, welchem diese Bedingungen ganz angemessen erschienen,